

Versicherungsbedingungen Drittfahrerschutz

(Stand 06/2021)

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand der Versicherung	1	8 Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	2
2 Räumlicher Geltungsbereich	1	9 Obliegenheiten	2
3 Leistungen des Versicherers	1	10 Subsidiäre Haftung	3
4 Ausschlüsse	2	11 Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages.....	3
5 Versicherte Fahrzeuge	2	12 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände, Verjährung.....	3
6 Leistungserbringung	2	13 Ansprechpartner	4
7 Prämienzahlung	2		

1 Gegenstand der Versicherung

Die DrittfahrerSchutz Kurzzeitversicherung deckt als Zusatzversicherung mögliche Schäden durch Regress und Prämiennacherhebung durch den bestehenden Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherer ab, die dem Versicherungsnehmer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken eines temporär und unentgeltlich überlassenen Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung) durch einen nicht berechtigten Fahrer entstehen. Einschränkende Bedingung für die Leistung ist, dass eine Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung mit eingeschränktem Nutzerkreis für das überlassene Fahrzeug besteht, in welcher der Versicherungsnehmer zum Schadenereignis nicht aufgeführt ist.

Darüber hinaus erstatten wir im Schadenfall vereinbarte Selbstbeteiligungen und entschädigen Rückstufungen im Schadenfreiheits-Rabattsystem.

Alternativ kann der Versicherungsschutz durch den Fahrer abgeschlossen werden, um den Versicherungsnehmer des bestehenden Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherungsvertrages vor berechtigten Ansprüchen freizustellen, die der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherer im Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeugs an einen nicht berechtigten Fahrer ihm gegenüber erhebt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für die Ansprüche, die vor Gerichten der Mitgliedstaaten der EU geltend gemacht werden und auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

3 Leistungen des Versicherers

- a) Übernahme einer Beitragsnacherhebung oder Vertragsstrafe

Kfz-Haftpflichtversicherung

Entschädigt werden die vom Kfz-Haftpflicht-versicherer des temporär ausgeliehenen Fahrzeuges geltend gemachten Regressforderungen und Prämiennacherhebungen im Jahr des Schadens gegen den Versicherungsnehmer auf Basis der Obliegenheitsverletzung, den eingeschränkten

Nutzerkreises ohne Rücksprache mit dem Versicherer erweitert zu haben

- Kaskoversicherung

Entschädigt werden die vom Kaskoversicherer des temporär ausgeliehenen Fahrzeuges geltend gemachten Regressforderungen und Prämiennacherhebungen im Jahr des Schadens gegen den Versicherungsnehmer auf Basis der Obliegenheitsverletzung, den eingeschränkten Nutzerkreises ohne Rücksprache mit dem Versicherer erweitert zu haben.

b)Erstattung der Selbstbeteiligung

Haben Sie zu Ihrer Kraftfahrtversicherung eine Fahrzeugversicherung mit einer Selbstbeteiligung vereinbart, erstatten wir bei einem durch den im Sinne von Ziffer 1 nicht berechtigten Fahrer verursachten Schaden die nachweislich anfallende Selbstbeteiligung in der Fahrzeugvollversicherung bis 300 € und in der Fahrzeugteilversicherung bis 150 €.

Die Erstattung erfolgt nicht, wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird.

c)Entschädigung für die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System

Führt ein durch den im Sinne von Ziffer 1 nicht berechtigten Fahrer verursachter Schaden zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und / oder in der Fahrzeugvollversicherung, erstatten wir Ihnen insgesamt eine pauschale Entschädigung gemäß folgender Tabelle

SF-Klasse vor der Rückstufung	pauschale Erstattung
<SF 2	Keine Erstattung
SF 2 – SF 5	50 €
SF 6 – SF 10	100 €
SF 11 – SF 20	150 €
SF 20 – SF 30	200 €
>SF 30	250 €

Der Schadenfreiheitsrabatt und die erfolgte Rückstufung ist uns durch Einsendung der Beitragsrechnung nachzuweisen.

Die Höchstentschädigungsleistung für die Leistungsarten Ziffer 3 a) bis c) beträgt insgesamt maximal 5.000EUR je Schadenfall

4 Ausschlüsse

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- das an den Versicherungsnehmer überlassene Fahrzeug nicht ordnungsgemäß zugelassen, versichert und in einem verkehrssicheren, funktionstüchtigen Zustand ist.
- der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- dem Versicherten dadurch ein Schaden entstanden ist, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder diesversucht.
- eine Fahrt vorliegt, die mit dem versicherten Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausführt oder ausgedehnt wird.
- der Schaden beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden ist.
- der Fahrer nicht eindeutig nachweisen kann, dass der Schaden zeitlich nach dem Abschluss der Versicherung gelegen hat.
- das überlassene Fahrzeug zu kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und Rennen verwendet wird.

5 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle temporär und unentgeltlich überlassenen und in Deutschland zugelassenen Personenkraftwagen (PKW zur Eigenverwendung), die folgende Kriterien erfüllen:

- Tachostand von nicht mehr als 250.000 km.
- Neuwert von nicht mehr als 75.000,- EUR.
- Motorleistung von nicht mehr als 200 kW.
- Fahrzeugalter von maximal 20 Jahren.

6 Leistungserbringung

Die Leistungen erbringen wir an Sie oder Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person (Bezugsberechtigte Person) benannt haben, an die wir die Leistung auszahlen sollen.

Die Leistungen sind fällig mit der Regressforderung oder Prämiennacherhebung durch den Versicherer der beschädigten Sache und nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungen notwendigen Erhebungen.

Bei Berechnung dieser Frist zählt der Zeitraum nicht mit, in dem die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Anspruchstellers nicht beendet werden können.

Nach Vorlage der zur Beurteilung eines Leistungsantrags erforderlichen Unterlagen haben wir innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Nachweises des Unfallhergangs und der Unfallfolgen, sowie der Regulierungsdokumentation seitens des Kfz-Versicherers. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen fällig.

Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – einen angemessenen Vorschuss.

7 Prämienzahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8 Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

• Anzeigepflichten vor Vertragsschluss
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.

• Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

• Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

9 Obliegenheiten

Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs, Pflichten im Schadenfall und sonstige Obliegenheiten:
Vereinbarer Verwendungszweck Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Die Erweiterung des vereinbarten eingeschränkten Nutzerkreises ohne Gestattung durch den Kfz-Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherer im Sinne dieser Bedingungen gilt nicht als Gebrauchsüberlassung an einen unberechtigten Fahrer.

Fahren mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Polizeiliche Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen. Auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Sicherheitsgurt

Wir sind neben den in 4. genannten Fällen auch dann von der Leistung frei, wenn der Schaden durch einen Unfall entstanden ist, bei dem der Fahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

Alkohol oder andere berauschende Mittel

Wir sind in Ergänzung zu den unter 4. genannten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer das Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, geführt hat. Das gilt auch für andere berauschende Mittel (z. B. Cannabis, Heroin), egal in welcher Menge sie eingenommen wurden. Auf eine Ursächlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalls kommt es dabei nicht an

Folgen einer Obliegenheitsverletzung:

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer vertraglichen Obliegenheiten oder Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir bleiben auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Straftaten

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 9 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

10 Subsidiäre Haftung

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalles gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer, Kfz-Versicherer des Unfallgegners undeigener Kfz-Versicherer).

Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer. Eine Leistungspflicht besteht dann, wenn der berechtigte Fahrer glaubhaft machen kann, dass ein Durchsetzen der Ansprüche gegen Dritte nicht Erfolg versprechend ist.

11 Beginn, Ende und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag beginnt mit Zustandekommen, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag ist für den Zeitraum von 24 Stunden abgeschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Bei Tod einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

12 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände, Verjährung

Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden. Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

13 Ansprechpartner

Anschrift- oder Namensänderung

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten bei Absendung eines eingeschriebenen Briefs 3 Tage nach dessen Absendung als zugegangen.

Vertreter, Vertragsverwaltung

SituatiVe GmbH

Margaretenstr. 4

40235 Düsseldorf

Versicherer

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 25

81737 München

Beschwerden

Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal

nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Tel. 0800.369 60 00,

Fax 0800.369 90 00

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.